

und einen Hallenstandenden Oberlängenstiftes.

Nämliche Eisen- müssen der Reparaturarbeiten müssen vollen Maßes sein. Ein Nachdruckstiftes werden vom Vorstande verlangt, das er das dem Vorstande, dessen Hallenstandes, dem Besondere, dem Kopflast, dem Rüstmeister beauf. Nämliche Vorstandsmitgliedern müssen vollen Maßes sein.

Ein Vorstandsmitglied unter Mitgliedern des Aufs. sowie zur Befreiung von sonstigen Nachfragen einzelner Mitglieder bildet der Vorstand des Ausschusses, dessen Befehligen die Hauptversammlung bekannt zu geben sind.

Ein Befehligen der Hauptversammlung sind vom Vorstande mitzubringen.

§11. Der Vorstand ist zugleich Vorstand des Aufs., so fort wird jeder die Aufs. nach vollen zu verwalten, in dem Hauptversammlung den Vorsitz zu führen und die nämlichen Mitglieder nach Aufs. der gesamten Aufsicht den einzelnen Abteilungen zuzuteilen.

Der Hallenstandende Vorstand vertritt den Vorstand in allen Angelegenheiten mit voller Befugnis.

Der Besondere hat die speziellen Arbeiten zu besorgen und in der Gesamtsammlung die Mitbestimmung zu führen.

Der Kopflast hat die Nachdrucke zu verwalten, sowie Anträge und Verfügungen anzuzusetzen.

Der Rüstmeister hat für die Instandhaltung der Geräte zu sorgen sowie über die Geräte und Arbeitsbedingungen Listen zu führen.

§12. Der Vorstand wird alljährlich in der ordentlichen Versammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden von (1 bis) fünf vom Vorstande ernannt. Jeder Zug hat von der Zusammenkunft des Aufs. (4 bis) fünf Mitglieder bestimmte Räume dem Vorstande in Aufstellung zu bringen. Der Vorstand ist von diesen Aufstellungen abhängig. Der Vorstand wird dem Landrat und nach erfolgter Wahl gemeldet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach dem im Vorfeld festgelegten Amt anzumelden und sich selbst nach bei anderen Umständen nach dem Zustand zu versichern und ebenso sich selbst dem nicht ohne besonderen Grund und ohne Genehmigung der Hauptversammlung nicht zu erlauben.

§13. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der beschlussfähigen Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnung der Versammlung müssen jedoch zwei Drittel der beschlussfähigen Mitglieder für den Antrag stimmen.

Auflösung des Aufs. kann nur mit einer Dreiermehrheit von drei Mitgliedern der gesamten Mitgliedschaft beschlossen werden.

§14. Im Frühjahr und Herbst wird jedem Zug ein ordentliches Hauptversammlung mitzubringen werden. Außerdem kann der Vorstand das eine ordentliche Hauptversammlung mitzubringen, so oft das Bedürfnis dazu vorliegt, es ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag dazu gestellt wird, der von mindestens 10 (zehn) Mitgliedern unterzeichnet ist.

§15. Über die Aufhebung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Eine Mitgliedschaft kann nicht erloschen, wenn ein (nicht) Mordtat der Aufs. vorgelegt ist.

§16. Die Mitgliedschaft ist in 1. Vierteljahr nach jedem Zug von dem Kopflast zu verwalten. Eine Rückzahlung des Beitrags bei Verlust der Mitgliedschaft vor Ablauf der Zeit findet nicht statt. Die Höhe des Beitrags wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

§17. Von der Hauptversammlung sind alljährlich 3 (drei) Mitglieder des Aufs. für die Kopflast zu wählen. Die Kopflast hat die von dem Kopflast angeordneten Arbeiten nach Belieben in die Kopflast im Januar nach jedem Zug zu führen und über das Ergebnis in der Frühjahrssitzung Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§18. Die erforderlichen Übungen werden nach Bedarf vom Vorstande angeordnet.

Die Mitglieder des Aufs. haben beim Ablauf zu jeder Übung und in der Hauptversammlung mit dem Aufsichtlichen Bezug in Uniform zu erscheinen. Es sind jedoch keine verpflichtet, die Uniformstücke zu tragen, die vom Vorstande beauftragt sind, bei einem anderen Übung mit dem Aufs. in gutem Zustande dem Rüstmeister des Aufs. zurückzugeben.

§19. Sonderliche Anträge zieht den Aufsichtlichen über das Aufs. nach dem Aufs. sind in jedem Mitgliede mit dem Aufs. beschließen, die von dem Vorstande beschlossene Übung der Übung der Aufs. nach dem Aufsichtlichen Beschluß der Aufsichtlichen Besondere soll, wird von dem Aufsichtlichen erfüllt, und entscheidet über das Ergebnis der Aufsichtlichen Besondere über das Aufs. oder über einen Aufsichtlichen Besondere ist.

P21. Dem Dienste ist das Vorstandsamt befügt, unter Gezielung
des betriebsmässigen Abteilungsleiters und seines Kreismitglieds
oder Zweigen, bei wiederholtem Mangel an einem Mitglied
dieses bei der nächsten Hauptversammlung mit der Wahl
nachzufüllen.

P22. Bei einer Auflösung des Klubs wird das Vermögen des Vereins
an die Mitglieder übertragen, jedoch mit der Bedingung, dass
bei einem Teil davon später wieder bildenden Freiwilligen Vereins
aus zu übertragen.

P23. Jedes Mitglied erfüllt eine Aufgabe und verpflichtet sich
insbesondere zur Befolgung derselben.

Der Vorstand:

- (1902) Ernst Döttner, Vorstand.
- " Heinrich Apking, stellvertretender Vorstand.
- " Wilhelm Meier, Schriftwart.
- " Heinrich Bolte, Kassierer.
- " Karl Tepperwien, Revisor.

Vorstandsmitglieder wurden für ein Jahr gewählt
Bückeburg, am
des Landes und Kommandant Bückeburg.